

für die Ortsgemeinde Frücht

AZ: 3/602/10

10 DS 16/ 0078

Sachbearbeiter: Herr Figurski

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Frücht	öffentlich	

Einführung eines effizienteren Verfahrens bei der Vergabe von größeren Aufträgen

Sachverhalt:

Es wird inhaltlich auf die Vorstellung eines effizienteren Vergabeverfahrens von Herrn Edmund Schaaf (Bürgermeister a. D.) in der Ortsbürgermeisterdienstversammlung vom 28.10.2021, verwiesen. Die entsprechende Präsentation liegt allen Ortsgemeinden bzw. Städten zwar vor, wird dieser Vorlage aber nochmals als Anlage beigelegt.

Herr Schaaf berichtete, dass seit 2014 in der VG Montabaur nicht mehr die Gemeinderäte oder die von ihnen beauftragten Ausschüsse über Auftragsvergaben entscheiden, sondern die jeweiligen Bürgermeister (Bürgermeister, Stadt- oder Ortsbürgermeister). Was auf den ersten Blick nach einer „Entmachtung der Räte“ anmutet, hat vielmehr zu einer Verbesserung ihrer Einflussmöglichkeiten und zu einer Vereinfachung der Vergabeverfahren geführt. Nach einer erfolgreichen Testphase, so Herr Schaaf, hatte kein Gemeinderat mehr die Rückkehr zum früheren Verfahren gefordert.

Der jeweilige Bürgermeister wird gemäß § 32 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung (GemO) **im Einzelfall** ermächtigt, über die Auftragsvergabe zu entscheiden. Wichtig hierbei ist, dass vor Einführung des neuen Verfahrens in einem Grundsatzbeschluss festgelegt wird, dass der Bürgermeister nur dann nach Abschluss des Vergabeverfahrens zur Vergabe des Auftrags ermächtigt ist, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel ausreichen und die vor Einleitung des Vergabeverfahrens dargestellten Kosten um nicht mehr als 10 % überschritten werden. Andernfalls wird die Entscheidung wieder dem zuständigen Gremium (Stadt-, Gemeinderat, Ausschuss) übertragen.

Das geschilderte Verfahren bewirkt eine wesentliche Vereinfachung der Vergabeverfahren (Beschränkte und Öffentliche Ausschreibungen sowie Offene Verfahren; also alle Verfahren ab einer Auftragssumme von 40.000,00 €/netto). Musste vormals der Submissionstermin so festgelegt werden, dass er mit dem Sitzungsplan des Gemeinderats zu vereinbaren war, können nun nach der Entscheidung des Gemeinderats, dass die Verwaltung das Vergabeverfahren einleiten kann, die Termine innerhalb der Verwaltung festgelegt werden. Die Wertung der Angebote kann die Verwaltung mit der gebotenen Sorgfalt und ohne durch anstehende Ratssitzungen verursachten Zeitdruck durchführen.

Es hat sich gezeigt, dass die gestaltenden Entscheidungen bei Investitionen der Gemeinde weit vor der Einleitung des Vergabeverfahrens durch den Gemeinderat zu treffen sind. So

werden dem Gemeinderat oder zuständigen Ausschuss vorher die Grundzüge der Leistungsbeschreibung mit Kostenberechnung vorgelegt und erläutert.

Die Entscheidung über die Vergabe selbst eröffnet aufgrund der strikt einzuhaltenden Vergabevorschriften keine politische Gestaltungsmöglichkeit, sondern ist reines Verwaltungshandeln. Sie obliegt nach der GemO zwar dem Gemeinderat, kann aber auf den Bürgermeister delegiert werden, ohne dass der Gemeinderat dadurch Einflussmöglichkeiten verliert. Die entsprechende Gestaltung des Prozesses muss zwischen Gemeinderat und Bürgermeister vereinbart bzw. durch Grundsatzbeschluss des Gemeinderats festgelegt werden. Das beschriebene Verfahren hat sich bei der VG Montabaur bewährt und wurde von den Gemeinderäten akzeptiert.

Es wird nunmehr um Entscheidung gebeten, ob die Ortsgemeinde Frücht dieses Verfahren zukünftig anwenden will.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat stimmt dem dargestellten Verfahren zur Vergabe von Aufträgen zu. Der Ortsgemeinderat ist grundsätzlich bereit, den Ortsbürgermeister im Einzelfall zur Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen zu ermächtigen, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden sind und die vor Einleitung des Vergabeverfahrens dargestellten Kosten um nicht mehr als 10 % überschritten werden. Dem Ortsgemeinderat ist in der folgenden Sitzung die Vergabeentscheidung mitzuteilen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister